



# **„Alles inklusive? – Sonderpädagogischer Förderbedarf zwischen Kindergarten und Schule.“**

**14. Jahrestagung am Dienstag, den 22.11.2022  
Online Veranstaltung**

**FB IB im RLSB Lüneburg**

**Franz-Josef Kamp, Fachbereichsleiter IB**

**Iris Winklareth, Leiterin RZI Landkreis Harburg**



## Grundlage

Schulgesetznovelle von 2012 (und 2015) als wichtiger Schritt zur Umsetzung des Artikels 24 („Bildung“) der UN-Behindertenrechtskonvention

### § 4 Inklusive Schule

(1) „Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. *Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten.*“

(2) „In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet.“



# Einrichtung RZI in Niedersachsen (Stand 01.08.2022)

## Landkreise bzw. kreisfreien Städten

- Stadt Delmenhorst
- Stadt Emden
- Stadt Oldenburg
- Stadt Osnabrück
- Stadt Wilhelmshaven
- Landkreis Aurich
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Friesland
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Leer
- Landkreis Oldenburg
- Landkreis Osnabrück
- Landkreis Vechta
- Landkreis Wesermarsch
- Landkreis Wittmund
- Landkreis Emsland
- Stadt Hannover
- Region Hannover
- Landkreis Diepholz
- Landkreis Hameln-Pyrmont
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Holzminden
- Landkreis Nienburg/Weser
- Landkreis Schaumburg
- Stadt Braunschweig
- Landkreis Helmstedt
- Stadt Wolfsburg
- Landkreis Goslar
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Northeim
- Landkreis Peine
- Landkreis Wolfenbüttel
- Stadt Salzgitter
- Landkreis Gifhorn
- Landkreis Celle
- Landkreis Cuxhaven
- Landkreis Heidekreis
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Stade
- Landkreis Uelzen
- Landkreis Harburg



## Die Aufgaben der RZI

1. Beratung von Schulen und Studienseminaren, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Schulträgern in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung
2. Vorbereitung von Entscheidungen zum konkreten Einsatz des sonderpädagogischen Personals an Schulen (Versetzungen, Abordnungen) in Zusammenarbeit mit den Schulen
3. Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten auf Grundlage landesweiter Standards und Rahmenvorgaben
4. Mitwirkung bei der Feststellung über den individuellen Bedarf eines Schülers/ einer Schülerin an sonderpädagogischer Unterstützung
5. Durchführung von Dienstbesprechungen oder Arbeitskreisen mit Schulleiterinnen und Schulleitern und sonderpädagogischem Personal
6. Verteilung der flexiblen Personalressourcen
7. Steuerung des Einsatzes der Lehrkräfte im Mobilen Dienst
8. *Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das sonderpädagogische Personal und für die Lehrkräfte anderer Lehrämter sowie in Bezug auf den fachlich angemessenen Einsatz in den Schulen*



## 1. Beratung von Schulen und Studienseminaren aller Schulformen, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern und Schulträgern in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung

### Im Zusammenwirken mit:

Aufgaben der RZI

- schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten
- Fachberatung Inklusion und sonderpädagogische Förderung
- Fachberatung für Unterrichtsqualität
- Schulentwicklungsberatung
- Schulpsychologie
- Koordinatorinnen und Koordinatoren für Sprachbildung und interkulturelle Bildung
- fachbezogene Beratung



## Vorbereitung und Mitwirkung bei der Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung einschließlich der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Feststellungsverfahrens (SpU-Verfahren)

### Aufgaben der RZI

- Monitoring der Verfahrensdurchführung
- Beratung der Schulen bei der Durchführung des Verfahrens
- Kommunikation der rechtlichen Vorgaben VO + Ergänzenden Bestimmungen
- Qualitätssicherung durch Standards in der Anamnese und (Förder-)Diagnostik
- Qualität der Fördergutachten
- Beratung/Unterstützung schulfachliche Dez. 2, 3, 4
- Stellungnahmen in Klageverfahren
- Kriterien/Abgrenzungen Lernen und Geistige Entwicklung



## Kontaktmöglichkeiten zum RZI

für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Schulträger  
und außerschulische Institutionen

- Anfrage per E-Mail
- Anfrage per Telefon

für Schulen/schulisches Personal und Studienseminare

- Anfrage über das B&U-Portal der RLSB
- Anfragen mit Möglichkeit der direkten Beantwortung auch  
telefonisch oder per E-Mail

Eine erste Kontaktaufnahme erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach  
der Beratungsanfrage über B&U.



# Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist für

- ein Kind mit **Behinderung oder mit drohender Behinderung, das zum Schulbesuch angemeldet** ist,
- für eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung oder mit drohender Behinderung festzustellen, wenn zu erwarten ist, dass die Bildungsziele der Schulform oder die individuellen Bildungsziele aufgrund der bestehenden oder der drohenden Behinderung nicht oder nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreicht werden können.





## Ziel

Das Verfahren dient der Feststellung,

- ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,
- welcher Art und Umfang dieser Bedarf ist und
- mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden kann.

Das Ziel ist, die **schulische Teilhabe** zu gewährleisten.

**Ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung ist Voraussetzung für einen längerfristigen zieldifferenten Unterricht einer Schülerin oder eines Schülers.**



## Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens ist die **Schulleitung** der wohnortnahen zuständigen Schule verantwortlich. Das Fördergutachten wird gemeinsam von einer Lehrkraft der zuständigen Schule und einer Förderschullehrkraft geschrieben.

Die Erziehungsberechtigten können eine **Förderkommission** beantragen, in der das Fördergutachten und die mit der Feststellung des spU verbundenen Maßnahmen erläutert werden. Im Fördergutachten wird eine Empfehlung ausgesprochen, ob ein Bedarf an spU festgestellt werden soll.

**Medizinische und therapeutische Unterlagen** werden für Fördergutachten genutzt, eine medizinische Diagnose führt nicht immer zu einer Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Die Akte mit dem Fördergutachten wird an das **zuständige RZI** gesendet. Dort wird die Akte geprüft und ein Bescheid vorbereitet. Die Feststellung des spU erfolgt im RLSB, die Erziehungsberechtigten und die Schule erhalten den Bescheid.



# Förderschwerpunkte

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den folgenden

**Förderschwerpunkten** bestehen:

- Lernen
- Geistige Entwicklung
- Emotionale und Soziale Entwicklung
- Sprache
- Körperliche und Motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen

## Achtung

Schwierigkeiten in nur einem der Bereiche Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen allein führen in der Regel zu keinem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Dies gilt ebenso für nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Dabei können mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sein, jedoch nicht die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung.



# Förderschwerpunkt Lernen

**Im Förderschwerpunkt Lernen kann eine erstmalige Verfahrensdurchführung frühestens im zweiten Schuljahr erfolgen, damit eine zieldifferente Unterstützung ggf. ab dem dritten Schuljahr vorgenommen werden kann.**

Eine erstmalige Durchführung ist grundsätzlich nur bis zum siebten Schuljahr möglich. Sollte in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Verfahrensdurchführung noch zu einem späteren Zeitpunkt als erforderlich angesehen werden, kann dies nur mit Zustimmung der nachgeordneten Schulbehörde eingeleitet werden.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, **RdErl. d. MK v. 1.8.2021**



# Förderschwerpunkte Sprache und emotionale und soziale Entwicklung

Vor der Einschulung ist sorgfältig zu betrachten, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten

- Sprache und
- emotionale und soziale Entwicklung

festzustellen ist, **um eine früh einsetzende Unterstützung gewährleisten zu können und um die Durchführung von Feststellungsverfahren in den ersten beiden Schuljahren zu vermeiden.**



# Personelle Ressourcen / Stundenzuweisung

(vgl. Klassenbildungserlass)

## **Sonderpädagogische Grundversorgung (an Grundschulen):**

Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung:

2 Stunden je Klasse (Förderschullehrkraft)

## **Zuweisung / Abordnung von Förderschullehrkräften:**

Förderschwerpunkt Lernen in der Sek I: 3 Stunden

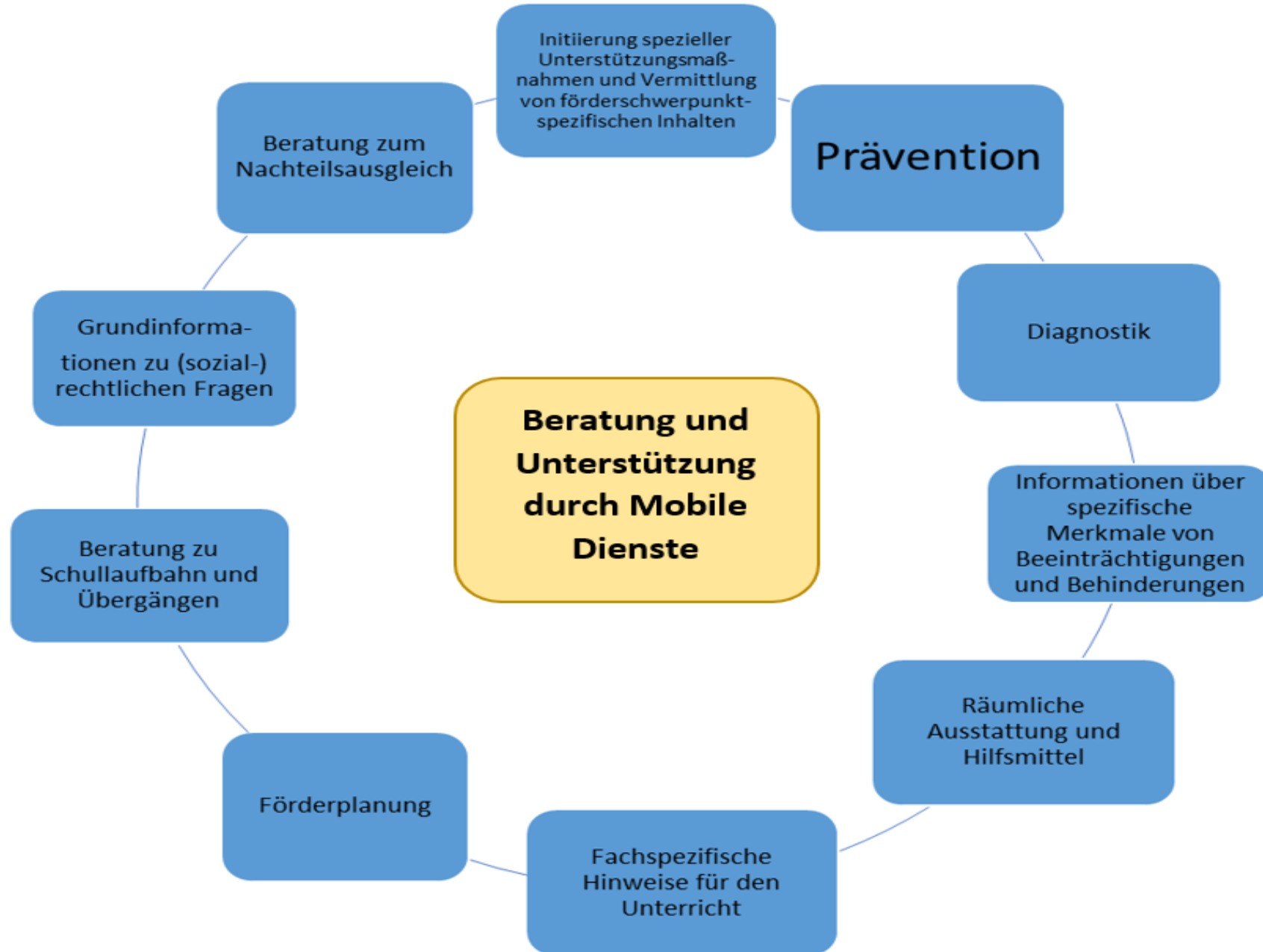
Förderschwerpunkt GE in der GS und Sek I: 5 Stunden

## **Zusatzbedarfsstunden (Lehrkräfte allgemeine Schule)**

Förderschwerpunkte KME, Hören und Sehen: GS: 3 Std.

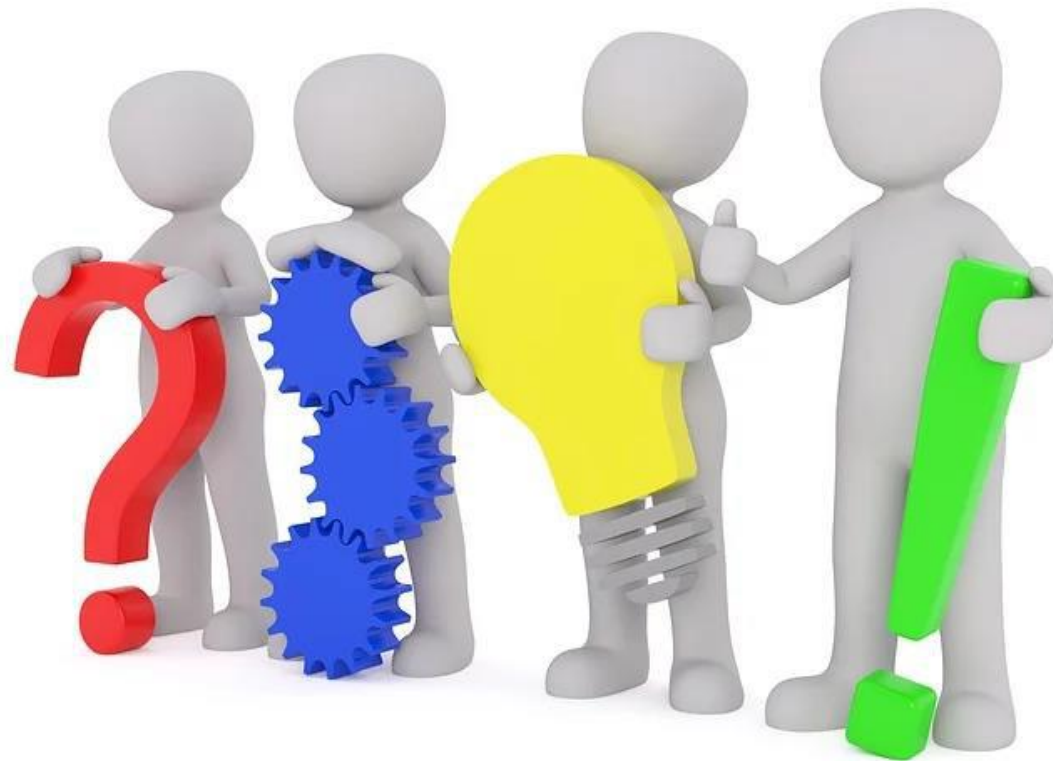
Sek I: 3,5 Std. bzw. 4 Std. (KME)

Förderschwerpunkte Sprache und ES: Sek I: 3 Std.





# Fragen und Anregungen







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!